

Entschuldigungsmodus

Auf der Rechtsgrundlage des Art. 56 Abs. 4 BayEUG und des § 20 Abs. 1 BaySchO sind bei Fehlzeiten und Beurlaubungen folgende Punkte besonders zu beachten:

1. Entschuldigung bei Fehlzeiten

1.1 Online-Absenzenverwaltung

Mit der Online-Absenzenverwaltung der FOSBOS Kempten werden alle Krankmeldungen und Befreiungen von SchülerInnen erfasst. Der Login erfolgt entweder über die Schulhomepage (www.fosbos-kempten.de) → Menü „Schüler“, → „Krankmeldung“ In Ihrem Schuljahresplaner finden Sie Hinweise zum Zugang.

Krankmeldung:

- ↳ Eine Krankmeldung muss über die Schulhomepage am selben Tag erfolgen, an dem Sie fehlen. Nur in Ausnahmefällen kann eine telefonische Krankmeldung über das Sekretariat erfolgen. Sollten Sie nach Ablauf des gemeldeten Zeitraums noch nicht schulfähig sein, ist eine erneute Krankmeldung erforderlich. Die bisherige Krankmeldung wird dabei verlängert.
- ↳ Minderjährige SchülerInnen müssen zudem den gelben Entschuldigungsvordruck mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten nachreichen.
- ↳ Erkranken Sie während Ihres Praktikums, müssen Sie sich wie oben beschrieben über die Homepage krank melden **und** unverzüglich auch Ihren Praktikumsbetrieb informieren.

Eigenentschuldigung:

Eigenentschuldigungen bzw. bei Minderjährigen die eines Erziehungsberechtigten werden bis 5 Fehltage akzeptiert. Am 6. Fehltag (ohne Attest) wird automatisch eine **Attestpflicht** angeordnet (vgl. 1.2).

1.2 Ein **ärztliches Zeugnis (Attest)** ist darüber hinaus in folgenden Fällen immer erforderlich:

- ↳ auf Verlangen des Praktikumsbetriebes; in diesem Fall ist für die Schule eine Kopie zu erstellen;
- ↳ bei Erkrankungen mit einer Dauer von mehr als drei Unterrichtstagen
- ↳ bei verhängter Attestpflicht
- ↳ bei Unterrichtsversäumnis am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises sowie am Tag vor einem angekündigten Leistungsnachweis
- ↳ bei plötzlich auftretenden Erkrankungen während des Schultages (vgl. auch 2.2)

Ein ärztliches Attest wird nur dann als genügender Nachweis für die Erkrankung anerkannt, wenn es der Arzt während der Zeit der Erkrankung ausgestellt hat, es die Schulunfähigkeit bescheinigt und es **spätestens am**

4. Kalendertag nach Eintritt der Erkrankung der Schule vorgelegt wird.

Beispiel: Eintritt der Krankheit am Dienstag (= 1. Tag) → Vorlage bis spätestens Freitag;
Eintritt der Krankheit am Freitag (= 1. Tag) → Vorlage bis spätestens Montag;
Bescheinigungen von HeilpraktikerInnen werden nicht als ärztliches Attest anerkannt.

1.3 Betrifft die Absenz einen Schultag mit einem angesagten Leistungsnachweis, so muss die Schülerin/der Schüler am 1. Tag der Schulfähigkeit **unaufgefordert** mit derjenigen Lehrkraft, bei der der Leistungsnachweis versäumt wurde, Kontakt aufnehmen und das Attest (bzw. eine Kopie) vorlegen. Diese Lehrkraft zeichnet das Attest bzw. die Kopie ab. Danach gibt die Schülerin/der Schüler das Attest/die Kopie an die Klassenleitung weiter.

1.4 Bedenken Sie, dass bei **Versäumen eines angekündigten Leistungsnachweises** eine fehlende, verspätet abgegebene oder unzureichende Entschuldigung die Note 6 (0 Punkte) zur Folge hat (§ 19 Abs. 4 FOSBOS).

- 1.5 Werden in der fachpraktischen Ausbildung der 11. Klassen (fpA) mehr als 5 Unterrichtstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder wird die fpA vorzeitig abgebrochen, so ist sie nicht bestanden (§ 13 FOBOSO). Ein Vorrücken in die 12. Klasse ist damit nicht mehr möglich (§ 22 Abs. 1 FOBOSO).
- 1.6 Wer im jeweiligen Schuljahr mehr als 5 Unterrichtstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist von der Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen (§ 31 Abs. 2, Nr.3 FOBOSO).

Kontrolle:

Kontrollieren Sie regelmäßig mit Hilfe der Online-Absenzenverwaltung die über Ihre Fehltage gespeicherten Daten und informieren Sie Ihre Klassenleitung bei eventuellen Unstimmigkeiten (z.B. Attest abgegeben, aber Haken fehlt). Auf der Übersichtsseite werden Ihnen ggf. auch eingetragene Verspätungen angezeigt.

2. Beurlaubungen

- 2.1 Sollten Sie aus zwingenden Gründen **vorhersehbar** an der Unterrichtsteilnahme verhindert sein, müssen Sie sich rechtzeitig vorher beurlauben lassen.
- 2.2 Nach § 20 Abs. 3 FOBOSO können Sie nur in **begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag** beurlaubt werden. Legen Sie daher Ihre Arzt- bzw. Zahnarzttermine, Behördengänge usw. in Ihre unterrichtsfreie Zeit!

Beantragung einer Beurlaubung

- ↳ Bei **längerfristig** festgelegten Terminen (z.B. Vorstellungsgespräch, Fahrprüfung etc.) legen Sie den Antrag auf Unterrichtsbefreiung (grüner Entschuldigungsvordruck) zusammen mit einer Terminbestätigung **rechtzeitig vorher** Ihrem Klassenleiter vor. Bei Genehmigung Ihrer Beurlaubung erfasst dieser Ihre Abwesenheit direkt im Online-Absenzensystem. Bei angekündigten Leistungsnachweisen erfolgt grundsätzlich keine Beurlaubung
- ↳ Bei **plötzlich** auftretenden Erkrankungen während des Schultages muss die **Lehrkraft der nachfolgenden Unterrichtsstunde** den grünen Entschuldigungsvordruck abzeichnen und die Abwesenheit im Online-Absenzensystem erfassen. Anschließend sind Sie verpflichtet, den von der Lehrkraft abgezeichneten Antrag in den **Briefkasten** vor dem Raum 008 zu werfen. Plötzlich auftretende Erkrankungen sind in jedem Fall durch eine **ärztliche Bescheinigung** über einen noch am gleichen Tag erfolgten Arztbesuch zu belegen (vgl. auch 1.2).

3. Pünktlichkeit und regelmäßiger Unterrichtsbesuch

- 3.1 Pünktlichkeit bei Unterrichtsbeginn und nach den Pausen ist eine Ihrer Pflichten als SchülerIn. Zuspätkommen stört den Unterricht, führt zu Ermahnungen und ggf. zu Ordnungsmaßnahmen. Bei fahrplanbedingter Verspätung ist eine Sondergenehmigung (schriftlicher Antrag mit entsprechender Begründung bei Herrn Edelmann, Zimmer 009) notwendig. Bei Verstößen kann Nacharbeit angeordnet werden.
- 3.2 Bedenken Sie bitte, dass SchülerInnen, die die Schule nicht regelmäßig und pünktlich besuchen, den Unterricht und die Lernmöglichkeit anderer SchülerInnen beeinträchtigen. Unregelmäßiger Schulbesuch gefährdet die Erfüllung des Auftrags der Schule und insbesondere Ihren eigenen Erfolg.

Mit Ihrer Unterschrift auf der Klassenliste haben Sie sich zur Einhaltung der Haus- und Schulordnung verpflichtet. Um Ärger und Ordnungsmaßnahmen bei Nichtbeachtung zu vermeiden, bitten Sie Schulleitung und Kollegium, sich an die "Spielregeln" zu halten.

Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler müssen dieses Merkblatt ihren Eltern vorlegen.

05.09.2019, Schulleitung

Wichtige Bestimmungen zum Schulbesuch

BayEUG – Art. 56 Rechte und Pflichten

(4) ¹Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²Sie dürfen insbesondere in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulbedingte Gründe erfordern dies; zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. ³Darüber hinaus haben sie insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ⁴Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

BaySchO – § 20 Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung

(1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen. ³Außerschulische Einrichtungen der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und

2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

³Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt werden. ²Es ist ihnen ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben.

(4) ¹Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz stellen einen zwingenden Beurlaubungsgrund dar, es sei denn, dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der volljährigen Schülerin oder der Erziehungsberechtigten und das Beschäftigungsverbot ist verzichtbar. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern und für die Teilnahme an Prüfungen.

FOBOSO – § 19 Bewertung der Leistungen

(4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben, so wird die Note 6 (0 Punkte) erteilt.

FOBOSO – § 31 Teilnahme an der Abschlussprüfung

(2) ¹Eine Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn

1. auf Grund der Leistungsbewertung nach § 19 Abs. 4 ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten vorliegt,

2. auf Grund der bisher erbrachten Leistungen der angestrebte Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann oder

3. mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.